

Der Markt Kaufering erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 07.05.2014

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
1. den Ausschuss für Planung, Bau, Verkehr und Umwelt, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 2. den Ausschuss für Finanzen und Haushalt, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 3. den Ausschuss für Generationen, Soziales, Sport und Kultur, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 4. den Bauausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 5. den Werkausschuss „Kommunalwerke Kaufering“, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 6. den Redaktionsausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 7. den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und 7 weiteren ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses (Ausschussmitglieder) erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 € pro begonnene Sitzungsstunde. Die weiteren Bürgermeister erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld auch dann, wenn sie dem Ausschuss nicht als Mitglied angehören. Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten zusätzlich eine Pauschale von 75 € pro Monat.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02.06.2008 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Kaufering, 07.05.2014



Erich Püttner
1. Bürgermeister